

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Dienstleistungen - ("**AGB**") gelten für die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Beratungsleistungen, von TOYOTA GAZOO Racing Europe GmbH, geschäftsansässig Toyota Allee 7, 50858 Köln ("**TGR-E**"), an Dritte, welche nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind ("**Geschäftspartner**"), nachfolgend einzeln auch als "Partei" oder gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

1. VERTRAGSUMFANG

- 1.1 TGR-E erbringt diejenigen Dienstleistungen, die in einem Einzelvertrag zwischen TGR-E und dem Geschäftspartner vereinbart wurden ("**Leistungen**"). Sofern nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, ist TGR-E nicht zur Erbringung bestimmter Arbeitsergebnisse verpflichtet.
- 1.2 TGR-E ist nicht für die Beratung in rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder buchhalterischen Angelegenheiten verantwortlich. Jegliche von TGR-E zu solchen Themen erteilte Beratung ist nicht verbindlich.

2. VERGÜTUNG

- 2.1 Die Vergütung für die Dienstleistungen sind in den Einzelverträgen angeführt.
- 2.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, berechnet TGR-E alle angemessenen Kosten und Ausgaben, einschließlich Reisezeit, Reisekosten und Unterkunft zusätzlich zu den unter Abschnitt 2.1 bezeichneten Vergütung.
- 2.3 Falls nicht anderweitig vereinbart, wird die Vergütung nach Erbringung der Dienstleistung auf Monatsbasis berechnet. Im Falle einer Fixvergütung bestimmt der Einzelvertrag die Fälligkeitsdaten und die entsprechenden Beträge.
- 2.4 Die Vergütung versteht sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 2.5 Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

3. GEWÄHRLEISTUNG

- 3.1 TGR-E gewährleistet, dass TGR-E die Dienstleistungen mindestens gemäß den am Markt üblichen Standards für solche Dienstleistungen erbringen wird.
- 3.2 TGR-E gewährleistet jedoch nicht, dass die Dienstleistung einem speziellen Zweck dient oder dem Geschäftspartner die Erzielung bestimmter Ergebnisse ermöglicht.

4. HAFTUNG; VERSICHERUNGEN

- 4.1 Die Haftung beider Parteien für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei sowie für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist unbeschränkt.
- 4.2 Für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist die Haftung beider Parteien auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 4.3 Der typischerweise vorhersehbare Schaden wird auf 2.000.000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) beschränkt.
- 4.4 Keine der Parteien haftet für die Testergebnisse, die durch die Dienstleistungen erzielt werden.
- 4.5 Keine der Parteien haftet für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie z. B. Umsatz- oder Geschäftswertverluste.
- 4.6 Beide Parteien müssen ausreichende Versicherungspolizen zur Deckung von Schäden abschließen, für die sie gegenüber der anderen Partei haftbar sein können und müssen der anderen Partei auf Anfrage hierzu einen entsprechenden Nachweis erbringen.

5. KEINE EXKLUSIVITÄT

Die Erbringung der Dienstleistung durch TGR-E erfolgt auf nicht-ausschließlicher Basis. Es ist TGR-E insbesondere erlaubt, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen für Wettbewerber des Geschäftspartner zu erbringen.

6. VERTRAULICHKEIT; DATENSCHUTZ

Beide Parteien sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, wie in der gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung vereinbart.

7. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 7.1 Alle Ergebnisse, Konzepte, Dokumente, Entwürfe, Druckunterlagen und anderen Arbeitsergebnisse (im Folgenden "Arbeitsergebnisse" genannt), die von TGR-E allein zur Erfüllung der Dienstleistung erstellt wurden, werden ausschließlich und unbeschränkt dem Geschäftspartner übertragen. Das gesetzlich bindende Urheberrecht (Urheberpersönlichkeitsrechte) verbleibt beim jeweiligen Urheber.
- 7.2 TGR-E ist jedoch zur Nutzung jeglichen Know-hows, sämtlicher Ideen und Konzepte, die TGR-E im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung erstellt hat, für ihre eigenen Zwecke berechtigt; dies schließt auch ihre Nutzung zur Erbringung von Leistungen an andere Geschäftspartner ein.

- 7.3 Die Parteien vereinbaren, dass es allein den Geschäftspartner obliegt sicherzustellen, dass die Verwendung und/oder Bereitstellung jeglicher von TGR-E auf Anfrage des Geschäftspartners erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter, wie etwa Marken, Geschmacksmuster-, Design- und Gebrauchsmusterrechte oder Patente, verletzt.
- 8. VERHALTENSREGELN; ANTI-KORRUPTION**
- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung des Einzelvertrages das jeweils geltende Recht zu beachten und stimmen darüber überein, dass dies eine unverzichtbare Bedingung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt.
- 8.2 Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in keinem Fall durch Provisionen, Zuwendungen oder sonstige Gefälligkeiten gegenüber Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien oder im Namen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Hiervon unberührt bleiben geringwertige, nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Aufmerksamkeiten /Werbebesenke und angemessene Bewirtungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; hierzu zählen insbesondere Einladungen zu Motorsport-Events, an denen die einladende Partei als Teilnehmerin beteiligt ist. Die Parteien verpflichten sich zudem, der Geschäftsführung der jeweils anderen Partei unaufgefordert über jeden Versuch von Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien Mitteilung zu machen, Zuwendungen oder Vergünstigungen gleich welcher Art und welchen Umfangs zum vorgenannten Zweck der Einflussnahme zu erhalten.
- 9. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.2 Alle Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher.
- 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 10.1 Im Falle von Widersprüchen oder Konflikten zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den in einer individuellen Vereinbarung festgelegten Bedingungen haben die Bestimmungen dieser AGB Vorrang. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Vereinbaren die Parteien in einer Individualvereinbarung ein Abweichen von einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB, so müssen diese Abweichung und die Bestimmung der AGB, von der die Parteien abweichen wollen, in der Individualvereinbarung ausdrücklich genannt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Jede Abweichung, die in einer solchen individuellen Vereinbarung nicht in der oben genannten Weise angegeben ist, ist zwischen den Parteien nicht anwendbar oder durchsetzbar.
- 10.2 Keine der Parteien darf ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten übertragen.
- 10.3 Unterlässt eine der Parteien die Durchsetzung eines Anspruchs bei einer Verletzung oder besteht sie nicht auf der strikten Erfüllung einer Zusicherung, Vereinbarung, Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages, so stellt dies keinen Verzicht darauf dar und der Partei stehen sämtliche gemäß diesem Vertrag und gemäß dem geltenden Recht aufgeführten Rechtsmittel in Bezug auf nachfolgende Handlungen zur Verfügung, die ursprünglich eine Verletzung dargestellt hätten.
- 10.4 Nichts in diesem Vertrag oder in der Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und TGR-E gilt als Partnerschaft, Joint Venture oder als andere Art der Beziehung zwischen TGR-E und dem Geschäftspartner, außer wie in diesem Vertrag festgelegt.
- 10.5 Ist eine Bestimmung, Klausel oder eine Anwendung dieses Vertrages auf eine Partei oder auf einen Sachverhalt ungültig und/oder undurchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der restlichen Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzliche zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.